

einmütig von der Generalversammlung angenommen und am 26. Januar 1990 zur Unterzeichnung aufgelegt worden. Mit ihrer Ausarbeitung hatte die Menschenrechtskommission 1979, im Internationalen Jahr des Kindes, begonnen. Nach dieser recht langen Ausarbeitungsphase verlief der eigentliche Start höchst eindrucksvoll: Schon am Tage der Auflegung zur Unterzeichnung wurde die Konvention von 61 Staaten unterschrieben, und bereits sieben Monate später konnte sie – nach Ratifikation durch 20 Staaten – am 2. September 1990 völkerrechtlich in Kraft treten. Mitte Dezember 1991 zählten 105 Staaten zu ihren Vertragsparteien – angesichts der kurzen Zeitdauer ein wirklicher Rekord. Die Bundesrepublik Deutschland hat die Konvention gezeichnet, aber bislang noch nicht ratifiziert.

II. Der nach Artikel 43 der Konvention einzurichtende Ausschuß trat vom 30. September bis zum 18. Oktober 1991 zu seiner ersten Tagung in Genf zusammen, die von Jan Martenson, dem Leiter des Genfer UN-Büros und Untergeneralsekretär für Menschenrechte, eröffnet wurde. Er wies auf die besondere Bedeutung dieser ersten völkerrechtlich verbindlichen, umfassenden Festschreibung von Rechten des Kindes hin: Viel zu viele Kinder werden Opfer von Zwangsarbeit, Sklaverei und Prostitution, sind Leidtragende in bewaffneten Konflikten, werden zur Unwissenheit verdammt oder dem Hungertod überlassen – und das in einer Welt des Überflusses. Hier sei die Konvention ein wirkungsvolles Werkzeug, um das Leben dieser Kinder wirklich und dauerhaft zu verändern. Dem Ausschuß komme dabei die entscheidende Aufgabe zu, für die Aufnahme dieser international vereinbarten Rechte in die nationalen Rechtsordnungen zu sorgen. Dies wird durch die im UN-Menschenrechtssystem gängige Prüfung von Staatenberichten geschehen, in denen die Vertragsparteien über ihre Fortschritte bei der Umsetzung der Konventionspflichten berichten werden (Art. 43, 44 der Konvention). Fällig sind die Berichte zwei Jahre nach Ratifikation durch den entsprechenden Vertragsstaat; danach muß im Fünfjahresturnus berichtet werden.

Auf seiner ersten Tagung lagen dem CRC naturgemäß noch keine Staatenberichte vor, vielmehr erarbeitete er zunächst seine vorläufige Geschäftsordnung. Diskutiert wurde auf der Grundlage eines vom Generalsekretär erstellten Entwurfs. Wie in anderen Menschenrechtsorgans soll der Bericht von einem Vertreter des berichtenden Staats vorgestellt werden, der Nachfragen des Ausschusses beantworten muß. Der Bericht muß den vom Ausschuß aufgestellten Richtlinien genügen. Der Ausschuß kann »Allgemeine Bemerkungen« abgeben und Anregungen zur besseren Umsetzung der Konvention machen. Säumige Staaten kann er mahnen. Andere UN-Gremien können an den öffentlichen Sitzungen des CRC teilnehmen, für nichtöffentliche Sitzungen bedürfen sie einer Einladung. Der Ausschuß kann jederzeit auf ihre sowie die

Expertise staatlicher und nichtstaatlicher Organisationen zurückgreifen. Die Abstimmung im Ausschuß erfolgt durch Handaufheben, doch soll nach Möglichkeit die Erzielung eines Konsenses angestrebt werden.

III. Die ersten Staatenberichte sind am 1. September 1992 fällig. Deshalb setzte der Ausschuß seine nächste Tagung für die Zeit vom 28. September bis zum 9. Oktober 1992 fest. Doch schon jetzt zeichnet es sich ab, daß die ursprünglich geplante, dreiwöchige Jahrestagung nicht ausreichen wird, um die Arbeit zu bewältigen: Allein zwischen 1992 und 1996 werden rund 100 Staatenberichte geprüft werden müssen. Der Ausschuß ersuchte daher die Generalversammlung, ab 1993 zumindest zwei Tagungen pro Jahr zu genehmigen, denn schließlich wolle sich der Ausschuß bemühen, die hohen Erwartungen der Staatengemeinschaft zu erfüllen.

Martina Palm-Risse □

### **Menschenrechts-Unterkommission: Geheime Abstimmung über länderspezifische Menschenrechtssituationen jetzt die Regel – Zweifelhafte »Index der menschlichen Freiheit« – Mazilu-Studie – Zusätzliche Arbeitsgruppe (5)**

(Dieser Beitrag setzt den Bericht in VN 1/1991 S.25f. fort.)

I. Besondere Aufmerksamkeit widmete die *Unterkommission zur Verhütung von Diskriminierung und für Minderheitenschutz* auf ihrer 43. Tagung, die vom 5. bis 30. August 1991 in Genf stattfand, dem Aufschwung, den Rassismus und Fremdenfeindlichkeit gegenwärtig offenkundig zu verzeichnen haben. Auf einer gemeinsamen Sitzung mit dem Ausschuß für die Beseitigung der rassischen Diskriminierung, der ersten derartigen Zusammenkunft überhaupt, befaßten sich die Ausschußmitglieder und die Sachverständigen der Unterkommission der Menschenrechtskommission mit Angelegenheiten von gemeinsamem Interesse, etwa dem Schutz der Arbeitsmigranten. Ihre eigene Handlungsfähigkeit sehen die 26 Menschenrechtsexperten jetzt dadurch erweitert, daß auf Grund einer Entscheidung des Wirtschafts- und Sozialrats der Vereinten Nationen (ECOSOC) die Unterkommission nunmehr bei Abstimmungen über die Menschenrechtslage in einzelnen Staaten zur geheimen Abstimmung schreiten kann, ohne den bisher erforderlichen Umweg der zeitweiligen Aufhebung einer gegenteilig bestimmenden Geschäftsordnungsregel gehen zu müssen. Unter den Ländern, mit denen sich das Gremium kritisch auseinandersetzte, waren Irak und Iran; Kuwait mußte sich seinen Umgang mit Nicht-Kuwaitern vorhalten lassen. China wurde aufgerufen, die Menschenrechte und Grundfreiheiten des »tibetischen Volkes« umfassend zu respektieren. Unter dem »1503-Ver-

fahren«, das nach der Resolution 1503 (XLVIII) des ECOSOC (Text: VN 5/1981 S.178) benannt ist und auf die Befassung mit Informationen über grobe und zuverlässig belegte systematische Verletzungen von Menschenrechten abzielt, wurden folgende Staaten behandelt: Bahrain, Myanmar, Somalia, Sudan, Syrien, Tschad und Zaire.

Entwicklungspolitisches Problembewußtsein legten die Experten an den Tag, indem sie die zwangswise Massenräumungen etwa von Slums kritisierten (Resolution 1991/12), die oft genug eine – meist die Ärmsten der Armen treffende – Fehlentwicklung des Konzepts der »städtischen Erneuerung« oder von »Fortschritt und Entwicklung« darstellen. In die Irre gehen sahen die Experten auch das UNDP mit dem im »Bericht zur menschlichen Entwicklung« 1991 verwendeten »Index der menschlichen Freiheit«, die dort zugrundegelegten Kriterien, so wurde mehrfach geäußert, seien westliche – wenn etwa die Freiheit zu homosexueller Betätigung als ein Indikator genommen werde –, und die Resultate, die die Vereinten Nationen bei der Erarbeitung international anerkannter Menschenrechtsstandards erzielt hätten, hätten nicht ausreichend Berücksichtigung gefunden. Der Weltbank und dem UNDP wurde empfohlen, mit dem Menschenrechtszentrum der Weltorganisation bei der Identifizierung geeigneter Indikatoren auf dem Gebiet der Menschenrechte zusammenzuarbeiten (Resolution 1991/27).

Unter den zahlreichen Berichten, die auch 1991 der Unterkommission unterbreitet wurden, war dieses Mal die Jugend-Studie des Rumänen Dumitru Mazilu (UN Doc. E/CN.4/Sub.2/1991/42), deren bewegte Vorgeschichte ein Stück Vorwende-Zeit in Osteuropa darstellt, mit Auswirkung bis hin zum Internationalen Gerichtshof (vgl. VN 1/1990 S.33f.). Sonderberichterstatter Mazilu wurde aufgefordert, im Lichte der auf der 43. Tagung der Unterkommission geführten Diskussion eine überarbeitete Fassung anzufertigen.

II. Über die Jahre hinweg haben die Experten der Unterkommission ein beträchtliches Ausmaß an normativer Arbeit geleistet. 1991 konzentrierten sie sich auf die Abfassung von zwei Entwürfen: den über das Recht, das eigene Land zu verlassen, und den anderen über die Rechte der Ureinwohner. Gleichzeitig untersuchten sie mehrere Bereiche, in denen die internationalen Normen unvollständig sind.

*Das Recht, sein eigenes Land zu verlassen:* Bei diesem Entwurf wurde kein Fortschritt erzielt. Die Arbeitsgruppe unter dem Vorsitz von Asbjørn Eide (Norwegen) traf sich nur einmal zu einer allgemeinen Diskussion. Der Wind hat sich gedreht. Anfangs war die Frage des Rechtes eines jeden, »jedes Land, einschließlich seines eigenen, zu verlassen und in sein Land zurückzukehren« ein westliches Instrument, das gen Osteuropa und insbesondere die Sowjetunion gerichtet war. Mit der Veränderung des politischen Klimas ist der Entwurf nun weniger dringlich geworden. Die Länder

der Dritten Welt, die früher dem Entwurf negativ gegenüberstanden, da er der Abwanderung qualifizierten Personals (brain drain) Vorschub leistete, zeigen nun lebhaftes Interesse und wollen das Recht, ein Land zu verlassen, mit dem Recht, in ein anderes einzureisen, verknüpfen – ein Anspruch, den die Länder des Nordens nicht akzeptieren wollen. Das Arbeitspapier, das Eide und Cornelis Flinterman (Niederlande) einbrachten, konnte dieses Dilemma nicht überbrücken helfen.

*Rechte der Ureinwohner:* Die Arbeitsgruppe über die Ureinwohner diskutierte lange über den Entwurf einer Deklaration (E/CN.4/Sub.2/1991/36). Die Arbeit ging jedoch langsam voran, da die Vorsitzende Erica-Irene Daes (Griechenland) erst einmal dreiseitige Verhandlungen (zwischen Regierungen, Repräsentanten der Ureinwohner und Experten) forderte.

*Recht auf Wiedergutmachung:* Der niederländische Experte Theodoor Cornelis van Boven legte seinen Sachbestandsbericht über das »Recht zur Wiederherstellung, Entschädigung und Rehabilitierung von Opfern grober Menschenrechtsverletzungen und der Verletzung von Grundfreiheiten« (E/CN.4/Sub.2/1991/7) vor. Er erinnerte daran, daß sein Bericht nicht nur Individuen betreffe, sondern auch Gemeinschaften, die in bestimmten Fällen das Recht auf Wiedergutmachung in Anspruch nehmen können. Er konzentrierte sich auf Fragen des Landbesitzes, die illegale Besetzung von Land und Umweltschäden. Alle schweren Formen der Zerstörung, alle ernsthaften Bedrohungen der physischen Integrität einer Person oder der Existenz von Gruppen und Gemeinschaften sollten zur Kompensation führen. Der Bericht beschreibt die Entscheidungen, die vom VIII. Kongreß der Vereinten Nationen für Verbrechenverhütung und die Behandlung Straffälliger (1990 in Havanna) und von anderen internationalen Gremien angenommen wurden. Die Untersuchung konkreter Fälle in diesen Gremien variiert nach der Art der Verletzung (Unterschiede, die aus der Verschiedenartigkeit der Bestimmungen der verschiedenen Konventionen entstehen), aber alle haben das eine gemeinsam: die Frage der Wiedergutmachung ist nicht auf die Beziehungen zwischen Staaten begrenzt, sondern Individuen und Gruppen haben das Recht, bestimmte Formen der Entschädigung auf der internationalen Ebene zu verlangen. Einige Experten baten van Boven, Normen auf diesem Gebiet auszuarbeiten; er zögerte jedoch, dies zu tun. Mit der Resolution 1991/25 wurde van Boven aufgefordert, im nächsten Jahr seinen zweiten Bericht vorzulegen.

*Freiheit von Strafverfolgung:* Zahlreiche Menschenrechtsorganisationen, die in (ehemals) unfreien Ländern arbeiten, verlangen, daß alle Fälle von Menschenrechtsverletzungen publik gemacht werden, so daß die Verantwortlichen bestraft und die Opfer entschädigt werden können. Auf der internationalen Ebene tendieren die Staaten dazu, über die Vergangenheit hinwegzugehen und die demokratische Entwicklung zu loben. Sie argumentieren, daß jede

Kritik oder Verurteilung den demokratischen Prozeß schwächen würde. Die Problematik ist nun zu einem universellen Phänomen geworden. Straffreiheit für früher im Auftrag des Staates begangene Menschenrechtsverletzungen steht in der Mehrzahl lateinamerikanischer Länder und in Osteuropa zur Debatte. Auch in verschiedenen Ländern der Dritten Welt gelangt dieses Thema zu einiger Bedeutung. Eine Koalition von zehn Nichtregierungsorganisationen, unter ihnen Amnesty International, die Internationale Juristenkommission und der Weltkirchenrat, setzte erfolgreich durch, daß dieses Problem bearbeitet wird. Durch Beschluß 1991/110 beauftragte die Unterkommission El Hadji Guissé (Senegal) und Louis Joinet (Frankreich) mit der Ausarbeitung eines Arbeitspapiers zu diesem Problem.

III. Die Frage des eigenen Verfahrens und der Arbeitsweise, die die Unterkommission traditionell intensiv beschäftigt, wurde während der Tagung von einer Arbeitsgruppe unter Vorsitz von Theo van Boven aufgegriffen; ihr Bericht (E/CN.4/Sub.2/1991/16) enthält so beherzigenswerte Vorschläge wie den, keine neue Studie vor dem Abschluß der vorherigen in Auftrag zu geben. Einige Experten hoben allerdings die Notwendigkeit hervor, die Begriffe »vorherige Studie« und »neue Studie« zu definieren; feinsinnig wurde auch zwischen »vorheriger Studie« und »vorher autorisierter Studie« unterschieden.

Auf Initiative von Bovens verabschiedete die Unterkommission ihren Beschluß 1991/117, mit dem ausnahmsweise für 1992 eine zwischen den Tagungen zusammen tretende Arbeitsgruppe eingerichtet wird, die das folgende Mandat hat: die Vorbereitung und Vorlage von Arbeitspapieren und Berichten; die Vorbereitung und Vorlage von Resolutionsentwürfen; die Befassung mit der Struktur der Tagesordnung; die Erarbeitung von Methoden zum Umgang mit Situationen gravierender Menschenrechtsverletzungen (inklusive der unter dem vertraulichen Prozedere); und schließlich die Erörterung der Rolle der Stellvertretenden Mitglieder der Unterkommission. Da diese Entscheidung finanzielle Implikationen hat, muß sie von der Menschenrechtskommission bestätigt werden, was zur Folge hat, daß sich die Interimsgruppe nicht vor Ende April 1992 treffen können wird.

*Ilka Bailey-Wiebecke* □

## Verwaltung und Haushalt

**46. Generalversammlung: Haushalt für den Zweijahreszeitraum 1992/93 verabschiedet – Volumen von knapp 2,4 Mrd Dollar – Beitragsrückstände – USA weiterhin größter Schuldner – Deutscher Beitrag 1992 über 200 Mill DM (6)**

(Dieser Beitrag setzt den Bericht in VN 2/1990 S.74f. fort. Vgl. auch Lothar Koch/Armin Plaga, Interessenausgleich mit Hin-

dermissen. Das reformierte Haushaltsaufstellungsverfahren der Vereinten Nationen, S.16ff. dieser Ausgabe, sowie ebenfalls in dieser Ausgabe die neue Beitragsskala auf S.20f. und die Übersicht über die deutschen Leistungen an die UN auf S.21f.)

I. Ohne förmliche Abstimmung ist der Haushalt der Vereinten Nationen für das Biennium 1992/93 von der 46. Generalversammlung am 20. Dezember 1991 beschlossen worden. Die Resolution 46/186 gewährt dem Generalsekretär eine Ausgabeermächtigung von insgesamt 2 389 234 900 US-Dollar. Sein Verfügungsvolumen liegt damit nominal um 21 vH über dem ursprünglich bewilligten beziehungsweise um 10,2 vH über dem zuletzt noch Ende 1991 berichtigten Haushalt für 1990/91.

Die Budgetresolution ist wie üblich ein umfangreiches Beschlusdokument. Es enthält unter anderem auch die Neufestsetzung des Höchstbetrages für den Fonds für unvorhergesehene zusätzliche Aktivitäten (Contingency Fund) für den Zweijahreszeitraum 1992/93 auf 18 Mill Dollar. Von diesem Höchstbetrag hat die 46. Generalversammlung selbst bereits 2,8 Mill belegt, die in der Gesamtausgabeermächtigung von 2 389,2 Mill enthalten sind.

Das Programmbudget 1992/93 ist in elf Abschnitte gegliedert. Von der Gesamtausgabeermächtigung entfallen über 35 vH auf die Verwaltung (»Gemeinsame Unterstützungsdienste«), rund 13 vH sind für die internationale Entwicklungszusammenarbeit und fast 12 vH für die Entwicklungszusammenarbeit mittels der regionalen Wirtschaftskommissionen vorgesehen. Mit einem Anteil von über 60 vH an den geplanten Gesamtausgaben ist der Personalbereich wieder größter Kostenfaktor. Er dient zur Finanzierung von rund 10 100 Personalstellen. Weitere fast 4100 Posten sollen aus freiwilligen Leistungen an die Vereinten Nationen abgedeckt werden, die der Generalsekretär für 1992/93 mit insgesamt nahezu 3,1 Mrd Dollar ansetzt.

II. Die Finanzkrise der Vereinten Nationen besteht fort und belastet das neue Biennium 1992/93 beträchtlich. Die Schulden der Mitgliedstaaten aus nicht gezahlten Beiträgen zu den regulären Budgets 1990/91 und früher betragen Ende 1991 zusammen fast 440 Mill Dollar. Das ist eine Summe, die gut 42 vH der für 1992 neu in Rechnung gestellten Nettobeiträge ausmacht. Von diesem Schuldenvortrag entfallen allein mehr als 266 Mill Dollar auf die Vereinigten Staaten, auf die ehemalige Sowjetunion gut 46 Mill, auf Brasilien fast 18 Mill und auf Argentinien 14 Mill.

Ein Vergleich mit 1989, als insgesamt noch 461 Mill Dollar offenstanden, zeigt den Ansatz einer leichten Verbesserung. In der Einzelbetrachtung ist ein bemerkenswerter Rückgang der Außenstände der USA von 356 Mill Dollar auf die genannten 266 Mill festzustellen, die allerdings weiterhin gravierend bleiben. Alarmierend ist die Entwicklung der Beitragsschulden der ehemaligen Sowjetunion (die Ende 1989 nur 2,6